



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 8 vom 22.04.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Genehmigungsantrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH	61
Wasserrecht; Renaturierung des Sandelbaches u. eines südl. gelegenen Parallelgrabens, Gemarkung Sandelzhausen	63
Übung der Bundeswehr	64
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 44/25 für Deising-Ost	65
Bekanntmachung der Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Adolf-von-Braunmühl-Str.“ in Abensberg	65
Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten	66



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 22. April 2016

Gz. V 1 - 170.18.43

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)

Genehmigungsantrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie des Betriebsteils Neustadt durch das ISAR-Projekt

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 26. August 2013 Gz: V 1-170.18.43 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH GmbH wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt:

- 1.1 die Erdölraffinerie des Betriebsteils Neustadt durch das ISAR-Projekt wesentlich zu ändern. Die Änderung erfolgt durch nachfolgende Teilprojekte:
- 1.2 Interne Erdreichverwertung
- 1.3 Errichtung und Betrieb Mild Hydrocracker Anlage
- 1.4 Errichtung und Betrieb Wasserstofferzeugungsanlage
- 1.5 Errichtung und Betrieb Schwefelrückgewinnungsanlage (Claus 4)
- 1.6 Errichtung und Betrieb Schwefelverladungsanlage
- 1.7 Errichtung und Betrieb Aminregenerationsanlage 3 und 4
- 1.8 Errichtung und Betrieb Sauerwasserstripperanlage 4
- 1.9 Errichtung und Betrieb einer neuen Fackelanlage
- 1.10 Errichtung und Betrieb Erdgasübergabestation
- 1.11 Umbau der Visbreaker-Anlage
- 1.12 Umbau der Mitteldestillat-Entschwefelungsanlage und Mitteldestillattrocknung
- 1.13 Änderung der Rohöldestillationsanlage TOP 2
- 1.14 Umbau des Tanklagers
- 1.15 Änderung der Gasnachverarbeitungsanlage 1
- 1.16 Änderung der Cogenerationsanlage auf Ergasbetrieb
- 1.17 Änderung der FCC-Anlage
- 1.18 Erweiterung der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 1.19 Erweiterung der Stromversorgung
- 1.20 Änderung der Kühlwasserversorgung
- 1.21 Änderung der Instrumenten- und Arbeitsluftversorgung
- 1.2 die nach Ziffer 1.1 geänderte Erdölraffinerie des Betriebsteils Neustadt zu betreiben.

- 1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Dies ist beispielsweise die Baugenehmigung für die Errichtung bzw. Änderung der baulichen Anlagen.
- 1.4 Für die Prozess- und Kraftwerksfeuerungsanlagen des Betriebsteils Neustadt wird eine Ausnahme nach § 21 der 13. BImSchV für Emissionsgrenzwerte, sowie Messung und Überwachung erteilt. Diese Ausnahme wird mit den nachstehend unter Ziffer 5.1 enthaltenen Anforderungen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH 93333 Neustadt a.d.Donau.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden zur öffentlichen Einsichtnahme

in der Zeit von **Montag, 02. Mai 2016 bis einschließlich Dienstag, 17. Mai 2016**

beim Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 121, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei folgenden Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften während der dort üblichen Geschäftszeiten ausgelegt (§ 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 4 BImSchG):

- Stadt Neustadt/Do., Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d. Donau, Bauamt, Zimmer 22, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Bauamt, Zimmer 22, 2. Stock, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilistraße 20, 85126 Münchsmünster, Bauamt, Zimmer Nr. 08, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring
Zimmer 3.2, 3. Stock, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg, Bauamt, Zimmer 2, 1. Stock, jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Gewerbe- u. Ordnungsamt, Zimmer E1, jeweils von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Archiv, jeweils von Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich vom Landratsamt Kelheim angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Kelheim, 22.04.2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Nr. V 2-647-R-M 75

Wasserrecht ;

Renaturierung des Sandelbaches und eines südlich gelegenen Parallel-Grabens auf den Fl.Nrn. 83/2 und 75/2, Gemarkung Sandelzhausen;

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt für die Ausbaumaßnahmen am Sandelbach und eines südlich gelegenen Parallel-Grabens die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die geplanten Maßnahmen dienen in erster Linie der Rückhaltung bzw. der Verzögerung des Regenwassers aus dem Baugebiet „Sandäcker“.

Die geplanten Maßnahmen bestehen in

- der Aufweitung des südlich gelegenen Grabens (Fl.Nr. 83/2 und Fl.Nr. 75/2),
- Ausbildung eines naturnahen Beckens am Aufteilungsbauwerk (Fl.Nr. 83/2),
- Erstellen von flachen Geländemulden (Fl.Nr. 83/2),
- Erstellen von Flachufern am Sandelbach (Fl.Nr. 83/2),
- Erstellen eines Überlaufgerinnes auf Fl.Nr. 75/2.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkrite-

rien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441/207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 10.04.2016
Landratsamt:

Dettenhofer, Oberregierungsrätin

Übung der Bundeswehr Bekanntmachung vom 18.04.2016, Nr. III 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 23. und am 24. Mai 2016 im Bereich der Gemeinden Abensberg, Neustadt a. d. Donau, Kelheim und Saal a. Donau eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung und Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten sowie der Bewohner abgelegener Gemeindeteile gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München, nähere Auskunft.

Kelheim den 18.04.2016
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet III 1

Festl

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 44/25 für Deising-Ost

1. Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 44/25 für den Bereich Deising-Ost zu ändern.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 503 der Gemarkung Deising mit knapp 2.000 m².

Die Stadt wird die Planung am 03.05.2016 um 18.45 Uhr im Rathaus, St.-Anna-Pl. 2, großer Sitzungssaal öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, 06.04.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Adolf-von-Braunmühl- Straße“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 15.02.2016 den Bebauungsplan „Adolf-von-Braunmühl-Straße“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13a BauGB keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 23, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 12.04.2016

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2016 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 vom 18. März 2016 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 14.04.2016

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

gez.
Anton Knapp
Verbandsvorsitzender